Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 20.12.2010

Drucksache Nr. 134/2010 öffentlich

Neuorganisation SGB II (Hartz IV); Umsetzung im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2007 zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der „Arbeitsgemeinschaften“ nach dem SGB II wird derzeit auf Bundesebene die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende umgesetzt.
Die bisher praktizierte getrennte Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II ist in Zukunft nicht mehr zulässig. Die vorliegende Gesetzesänderung wurde vom Deutschen Bundestag am 17.06.2010 mit den jeweils notwendigen Mehrheiten verabschiedet und wurde am 09.07.2010 abschließend im Bundesrat beraten.
Der Schwarzwald-Baar-Kreis muss sich daher entscheiden, ob er in eine „gemeinsame Einrichtung“ mit der Agentur für Arbeit geht oder ob er die Aufgaben im Rahmen einer Option selbst ausführen möchte.
In der Sitzung des Kreistags vom 20.12.2010 soll dieses Thema dann abschließend beraten und entschieden werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 14.06.2010 wurde ausführlich in dieses Thema eingeführt. Auf die dort vorliegende, umfassende Sitzungsvorlage wird daher nochmals ausdrücklich verwiesen (Drs.-Nr. 059/2010).

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 12.07.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, mit der Agentur für Arbeit die Spielräume bei einem Jobcenter in der Form der gemeinsamen Einrichtung auszuloten, mit der Agentur für Arbeit einen Vertragsentwurf auszuarbeiten und die Akzeptanz der Bundesagentur für Arbeit abzuklären. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die für Baden-Württemberg geltenden Kriterien für die Auswahl der Optionskommunen sowie die Erfolgsaussichten eines Optionsantrages abzuklären.

Auswahlkriterien Option, Anschubfinanzierung, Erfolgsaussichten:

Voraussetzung für die Zulassung ist die Eignung zur Erfüllung aller Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Bei mehr Anträgen auf Zulassung als Plätze zur Verfügung stehen, muss eine Auswahl unter den kommunalen Trägern getroffen werden. Hierzu wird eine Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV) erlassen. Hierin werden Eignungskriterien sowie ein Verfahren zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl der kommunalen Träger erlassen.
Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg hat gemäß §2 II KtEfV zur Bewertung eine Bewertungsmatrix erstellt, mit der die kommunalen Träger, die einen Antrag auf Option stellen, bepunktet werden. Die auf diese Weise ermittelte Reihenfolge wird vom Land bis 31.03.2011 an das BMAS gemeldet. Die jeweils am höchsten gereihten Kommunen werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel durch Rechtsverordnung zur Option zugelassen.

Die Bewertungsmatrix:

Jeder antragstellende Träger muss ein Konzept vorlegen. Dabei muss deutlich werden, dass er in der Lage ist, die Aufgabe organisatorisch umzusetzen. Hierzu wurde eine Matrix entwickelt, nach der die Geeignetheit des Trägers beurteilt wird. Hierbei gibt es fünf Kriterien, die im Folgenden in der Reihenfolge der Gewichtung aufgezählt werden:

1. Darstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
   Hierzu gehört der Aufbau einer bürgerfreundlichen Arbeitsvermittlung, die Verwendung des Eingliederungsbudgets, die Verknüpfung der kommunalen Eingliederungsleistungen, die Erfahrungen in diesem Bereich seit 2003 und das Konzept der künftigen Ausgestaltung.
2. Organisatorische Leistungsfähigkeit, z.B. Personal und Qualifizierung, infrastrukturelle Voraussetzungen, etc.
3. Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung
4. Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung
5. Konzept für den Übergang von der getrennten Trägerschaft in die Option (Arbeitsplan, Zeitplan, Abwicklung der bestehenden Trägerform)

Anschubfinanzierung:

Anfang Oktober ist es bezüglich einer Anschubfinanzierung für die neuen Optionslandkreise nun doch noch zu einer Einigung gekommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sieht nun beim Übergang in die Option eine Pauschale i.H.v. 75,- € je Bedarfsgemeinschaft vor. Damit würde der Schwarzwald-Baar-Kreis bei der Umstellung zur Option bei angenommenen 4.500 Bedarfsgemeinschaften 337.500,- € vom Bund bekommen. Dies wäre ein großer Beitrag, um die anfallenden Umstellungskosten zu schultern.

Erfolgsaussichten beim Optionsantrag:

Von den 35 Landkreisen und den 9 Stadtkreisen in Baden-Württemberg haben die meisten Kreise ihren Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen. Bei den meisten Kreisen ist jedoch eine Tendenz feststellbar, was nicht bedeutet, dass die nötige 2/3-Mehrheit bei den optionswilligen Kreisen auch schon sicher erscheint. Insgesamt fünf Kreise sind noch unentschlossen, in welche Richtung es gehen soll. Hierzu zählen wir auch den Schwarzwald-Baar-Kreis. Keiner der fünf Optionslandkreise gibt seine Trägerschaft auf.
16 Stadt- und Landkreise wollen sich um einen der fünf zusätzlichen Optionsplätze bewerben, darunter sind mit Pforzheim und Stuttgart nur zwei Städte. Von diesen 16 Trägern haben bisher 6 Kreise den Beschluss mit der nötigen 2/3-Mehrheit gefasst. 17 Kreise wollen eine gemeinsame Einrichtung mit der Arbeitsagentur bilden. Die optionswilligen Kreise sind über das ganze Land verteilt.

Bei den bisherigen getrennten Trägerschaften geht die Tendenz zur Option. Von den 11 getrennten Trägern wollen fünf Kreise einen Optionsantrag stellen. 4 Kreise gehen in eine gemeinsame Einrichtung und 2 Kreise sind noch unentschlossen. Damit wollen sogar 11 bestehende Argen aus der gemeinsamen Arbeit mit der Arbeitsagentur aussteigen und ebenfalls einen Optionsantrag stellen.

Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Wochen mehrmals mit den Führungskräften der Agentur für Arbeit getroffen, um die Strukturen und Voraussetzungen einer möglichen gemeinsamen Einrichtung auszuhandeln. Die Gespräche waren zielorientiert und kollegial.

In den Verhandlungen legte die Kreisverwaltung Wert darauf, dass die Leitbilder des Landratsamtes und des Sozialdezernates verwirklicht werden. Bürgerfreundlichkeit, Erreichbarkeit des Mitarbeiters, klare Verantwortlichkeiten und ein direkter Ansprechpartner sind Grundprinzipien der Arbeit der Kreisverwaltung. Dies konnte nicht in allen Bereichen vollständig umgesetzt werden, im Großen und Ganzen orientiert sich die ausgehandelte Struktur aber an diesen Grundsätzen.

Die einzelnen Eckpunkte der Verhandlungen werden im Folgenden dargestellt:

1. Finanzierung:
   Die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung ist gesetzlich geregelt. Der Kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten beträgt ca. 800.000,- €.
   Der Landkreis erstattet die in seiner Zuständigkeit zu erbringenden passiven Leistungen (Unterkunftskosten, etc.) taggleich. Hierzu erhält die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Einzugsermächtigung.
   Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Vorjahres einen Finanzplan auf. Bis zum 31.03. ist für das vorangegangene Jahr ein Jahresabschluss zu erstellen.
   Für die der gemeinsamen Einrichtung zugewiesenen Beamten und Arbeitnehmer erhalten die Träger eine Erstattung der Personalkosten.

2. Name und Sitz:
   Die gemeinsame Einrichtung wird „Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis“ heißen. Sie wird ihren Sitz in der Lantwattenstraße 2 in 78050 Villingen-Schwenningen haben. Geplant ist eine Außenstelle in Donaueschingen in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit (für den Bereich der Arbeitsvermittlung).

3. Organe:
   Organe sind die Trägerversammlung und der Geschäftsführer. Die Trägerversammlung besteht aus sechs Mitgliedern, jeweils drei Mitglieder vom Landkreis und von der Agentur für Arbeit. Den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt zu Beginn der Landkreis. Auf der anderen Seite wird der Geschäftsführer von der Agentur für Arbeit benannt. Der Landkreis bekommt die Möglichkeit, den stellvertretenden Geschäftsführer zu stellen.

4. Personal:
   Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen eines Jobcenters werden bei den momentanen Voraussetzungen voraussichtlich 90 Stellen benötigt. Wie das Personal zugewiesen wird, ist gesetzlich klar geregelt. Die beiden Träger haben für den Start der gemeinsamen Einrichtung vereinbart, dass der Landkreis 25 % des Personalbedarfs der gemeinsamen Einrichtung einbringt. Die Agentur für Arbeit bringt ihre jeweiligen Planstellen und Ermächtigungen (d.h. Möglichkeiten für befristete Beschäftigungen) ein, die im Haushalt der BA für den Bereich SGB II zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinausgehender Personalbedarf wird in Absprache der Träger bereit gestellt. Beide Träger erstellen einvernehmlich einen Stellenplan der zuzuweisenden Mitarbeiter. Der Geschäftsführer stellt danach für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Vorjahres einen Stellenplan auf, der dann von der Trägerversammlung beschlossen werden muss.
   Die gemeinsame Einrichtung bildet eine eigene Personalvertretung, eine Schwerbehindertenvertretung sowie eine Auszubildendenvertretung.

5. Informationstechnik:
   Die Hard- und Software, sowie deren Betreuung wird durch die BA gestellt.

6. Verantwortung:
   Der jeweilige Träger (Landkreis, Agentur für Arbeit) hat die Verantwortung für die recht- und zweckmäßige Erfüllung seiner Aufgaben. In diesem Bereich hat der jeweilige Träger gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht.

7. Prüfrechte:
   Die Träger sind berechtigt, Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern. Es bestehen umfassende Prüfrechte.

8. Aufbau- und Ablauforganisation:
   Die Träger haben das Verständnis, dass die gemeinsame Einrichtung gleichberechtigte Bereiche „Markt & Integration“ und „Leistungsgewährung“ hat.

Im Bereich Leistungsgewährung wird es für die Bedarfsgemeinschaften persönlich zuständige Mitarbeiter mit Fallverantwortung geben. Ein Mitarbeiter ist in der Regel für die Gewährung der gesamten passiven Leistungen (= Geldleistungen) für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. eine Bedarfsgemeinschaft zuständig. Das Meiste soll von den zuständigen Sachbearbeitern abgearbeitet werden. Auch soll der Sachbearbeiter Kontakte zum Publikum haben. Für alle, den Fall betreffenden Anliegen, ist der Sachbearbeiter zuständig. Überwiegend sind Mitarbeiter des mittleren Dienstes beschäftigt. Zusätzlich sind Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes tätig, die für die Freigabe der Fälle und damit der Gelder verantwortlich sind und zudem die schwierigeren Fälle bearbeiten.
Die Eingangszone ist bei erstmaligem Kontakt bzw. zur Kundensteuerung zuständig. Sie soll bei einem laufenden Fall nur zur Entgegennahme von Unterlagen Anlaufstelle sein, sowie allgemeine Auskünfte geben können (z.B. Gesetzeserläuterungen, etc.). Das Service Center der BA mit derzeit nach außen verlagerter Telefonie wird mit diesem Aufgabengebiet vom Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis nicht mehr beauftragt. Diese Aufgabe wir von Mitarbeitern des Jobcenters selbst ausgeführt und in den Aufgabenbereich der Eingangszone integriert.

Im Bereich Markt & Integration sind die Vermittler und Fallmanager für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen persönliche Ansprechpartner. Hier handelt es sich fast ausschließlich um Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.
Die gemeinsame Einrichtung wird mit dem Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur unter personeller Beteiligung zusammenarbeiten.
Zudem gibt es weitere Aufgaben, die vom Jobcenter abgedeckt werden müssen: Außendienst, Unterhaltsbeitreibung, Controlling (Beauftragter für den Haushalt), Widerspruchsstelle

9. Sozialintegrative Leistungen (kommunale Eingliederungsleistungen) nach §16a SGB II:
   Die sozialintegrativen Leistungen gehen gesetzlich auf die gemeinsame Einrichtung über und sollen dann aber wieder von der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung wieder auf den Landkreis zurück übertragen werden.

10. Schnittstellen:
    Die Schnittstellen zu den Gemeinden, zum Jugendamt, zum Sozialamt, etc., müssen noch in Vereinbarungen ausgestaltet werden.

11. Beirat:
    Ein Beirat bestehend aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, Vertreter von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Kammern und berufsständischen Organisationen sowie den Gemeinden wird gebildet. Dieser berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In einer Gesamtbetrachtung können nach wie vor Vorteile bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Option gesehen werden, insbesondere unter Berücksichtigung einer eigenständigen kommunalpolitischen Gestaltungsmöglichkeit.

In Schlagworten bietet die Option Chancen bei der Integration von Arbeitssuchenden und eröffnet kommunale Gestaltungsmöglichkeiten, Chancen zur Bündelung verschiedener kommunaler Wirkbereiche, Einspareffekte (bei den Unterkunftskosten) durch eigenständige Entscheidungen und Vorgaben, bessere Herbeiführung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung bei eigener Organisation und selbst gestaltbarer IT. Dabei erscheint die Finanzierung gewährleistet und die vorgesehene Anschubfinanzierung würde auch eine Umsetzung erleichtern.

Sollte sich der Schwarzwald-Baar-Kreis um eine Option bewerben wollen, ist dafür ein Beschluss des Kreistages mit Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Bei nur fünf zu vergebenden Optionsplätzen in Baden-Württemberg wird jedoch nach jetzigem Stand nur etwa jeder dritte optionswillige Kreis den Zuschlag bekommen. Zwar ist die Verwaltung überzeugt, die geforderten Kriterien erfüllen zu können, jedoch können keine verlässlichen Prognosen über einen möglichen Zuschlag gemacht werden.
Davon ausgehend, dass die Stadt Stuttgart einen der 5 zur Verfügung stehenden zusätzlichen Optionsplätze erhalten wird, werden letztendlich nur noch 4 Plätze vorhanden sein, um die sich auch der SBK bewerben könnte.
Mit Blick auf die regionale Verteilung der bereits bestehenden Optionen (Tuttlingen, Waldshut, Ortenaukreis, Biberach und Bodenseekreis) dürfte es recht schwer sein, einen zusätzlichen Optionsplatz in diese Region zu bekommen.

Nach dem Stand der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit kann auch festgestellt werden, dass die Verwaltung aus kommunaler Sicht wichtige Forderungen im bisher ausgehandelten Konstrukt verankert sieht:

- Die Ablauforganisation kommt der kommunalen Struktur sehr nahe. Der Bürger weiß, wer für ihn bei welchem Problem zuständig ist. Er hat im Bereich Leistung einen konkreten Ansprechpartner und er hat im Bereich Vermittlung einen persönlichen Ansprechpartner.
- Die Anzahl der mit einem Fall beschäftigten Mitarbeiter im Vergleich zur getrennten Trägerschaft wird deutlich reduziert.
- Die Telefonie und damit auch die Verantwortlichkeit der Erreichbarkeit und der Qualität von Informationen werden vor Ort verankert.
- Mit der Rückübertragung der psychosozialen Leistungen bzw. sozialintegrativen Leistungen bleiben die vom Kreis zu 100% zu finanzierenden Leistungen weiterhin voll im kommunalen Gestaltungsbereich.
- Die vorhandenen Mitarbeiter auf Landkreisebene können entsprechend ihrer Fähigkeiten weiter eingesetzt werden.
- Mit der Übertragung des Vorsitzes in der Trägerversammlung (mit teilweise doppeltem Stimmrecht) und der kommunalen Bestimmung des stellvertretenden Geschäftsführers (dem voraussichtlich auch der gesamte Leistungsbereich verantwortlich zugeordnet wird) hat der Landkreis eigene Einwirkungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten.

Aus diesem Grunde kommt die Verwaltung zum Fazit, dass neben der von der Verwaltung bisher favorisierten Option auch im Rahmen einer gemeinsamen Einrichtung eine wirkungsvolle und bürgernahe Arbeit möglich ist.

Eine verbindliche Absichtserklärung über die Eckpunkte der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung wurde von beiden Verhandlungspartnern gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 22.11.2010 unterzeichnet. Mit der Unterschrift manifestieren beide Träger die Ernsthaftigkeit der ausgehandelten Ergebnisse. Diese kommen auch im bisher ausgehandelten Entwurf der gründungsbegleitenden Vereinbarung, die als Grundlage der gemeinsamen Trägerschaft unterschrieben werden soll, zum Ausdruck (Anlage 1).
Zu beachten ist dabei, dass die Verhandlungen noch laufen und im Detail noch diskutiert werden müssen. Geeint sind die Eckpunkte. Manche Frage ist noch nicht abschließend beantwortet. Über die genaue Ausgestaltung der Vereinbarung muss noch eine Übereinstimmung erzielt werden.

Nach den Ergebnissen der Vorberatungen im zuständigen Fachausschuss, empfiehlt der Ausschuss für Bildung und Soziales gemäß dem Beschluss vom 22.11.2010 dem Kreistag, dass der Landkreis mit der Agentur für Arbeit eine Vereinbarung über eine gemeinsame Einrichtung zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II abschließt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Voraussetzungen einer Optionsbewerbung sowie den Stand der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit über eine gemeinsame Einrichtung zur Kenntnis.
2. Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis mit der Agentur für Arbeit eine Vereinbarung über eine gemeinsame Einrichtung zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II abschließt.